

Geschäftsverzeichnissnr. 2485
Urteil Nr. 84/2003 vom 11. Juni 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf das Gesetz vom 4. Juli 2001 zur Abänderung von Artikel 633 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seiner Anordnung vom 24. Juni 2002 in Sachen der Gesellschaft deutschen Rechts Log-O-Mar AG gegen die Gesellschaft ausländischen Rechts s.a. Emotion, deren Ausfertigung am 1. Juli 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Pfändungsrichter am Gericht erster Instanz Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Gesetz vom 4. Juli 2001 zur Abänderung von Artikel 633 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es zur Folge hat, daß der belgische Pfändungsrichter nicht mehr zuständig wäre, Sicherungsmaßnahmen auf Guthaben zu ermöglichen, die sich in Belgien in Händen Dritter befinden und natürlichen oder Rechtspersonen mit Wohnsitz außerhalb Belgiens oder ohne bekannten Wohnsitz gehören, wodurch Sicherungsmaßnahmen unmöglich wären, während es dagegen aufgrund von Artikel 1445 des Gerichtsgesetzbuches wohl möglich bleibt, ohne Genehmigung des Pfändungsrichters Drittsicherungspfändungen vornehmen zu lassen, ungeachtet des Wohnsitzes des Schuldners, selbst wenn dieser nicht bekannt wäre? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob das Gesetz vom 4. Juli 2001 zur Abänderung von Artikel 633 des Gerichtsgesetzbuches mit dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar ist. Das obengenannte Gesetz vom 4. Juli 2002 hat in Artikel 633 dieses Gesetzbuches einen neuen zweiten Absatz eingefügt, dem zufolge für die Anwendung des ersten Absatzes dieses Artikels bezüglich der Pfändungen bei Drittschuldnern der Ort der Pfändung der Wohnsitz des gepfändeten Schuldners ist.

B.2. Artikel 633 des Gerichtsgesetzbuches lautete in der auf das Hauptverfahren anwendbaren Fassung:

« Die Klagen bezüglich der Sicherungspfändungen und der Vollstreckungsmaßnahmen werden ausschließlich vor dem Richter anhängig gemacht, der für das Gebiet, in dem die Pfändung erfolgt, zuständig ist, es sei denn, das Gesetz sieht andere Bestimmungen vor.

Für die Anwendung des ersten Absatzes auf Pfändung bei Drittschuldnern gilt als Ort der Pfändung der Wohnsitz des gepfändeten Schuldners.

Für die kraft des Gesetzes vom 20. Januar 1999 zum Schutz der Meeresumwelt in den der Zuständigkeit Belgiens unterstehenden Seegebieten anhängig gemachten Klagen bezüglich der Sicherungspfändungen und der Vollstreckungsmaßnahmen sind die Pfändungsrichter der Bezirke Veurne, Brügge und Antwerpen ebenfalls zuständig.

Wenn sich die Klage auf eine Pfändung bezieht, die in dem Küstenmeer im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1987 zur Festlegung der Breite des Küstenmeers Belgiens oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 1999 über die ausschließliche Wirtschaftszone Belgiens in der Nordsee vorgenommen wird, dann sind ebenfalls die Pfändungsrichter der Bezirke Antwerpen, Brügge und Veurne zuständig. »

B.3. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob der zweite Absatz von Artikel 633 des Gerichtsgesetzbuches in der obenerwähnten Fassung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, indem dem gepfändeten Schuldner, der seinen Wohnsitz außerhalb des Königreiches hat, der Zugang zum Pfändungsrichter entzogen wird.

B.4. Das Gesetz vom 8. April 2003 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der territorialen Zuständigkeit des Richters für Sicherungspfändungen und Vollstreckungsmaßnahmen » ersetzt den zweiten Absatz von Artikel 633 des Gerichtsgesetzbuches wie folgt:

« Für Pfändung unter Drittschuldnern ist der Richter zuständig, der für das Gebiet zuständig ist, in dem der Wohnsitz des gepfändeten Schuldners gelegen ist. Wenn der Wohnsitz des gepfändeten Schuldners sich im Ausland befindet oder unbekannt ist, ist der Richter zuständig, der für das Gebiet, in dem die Pfändung erfolgt, zuständig ist. »

B.5.1. Dieses Gesetz ist im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Mai 2003 veröffentlicht worden und sieht keine Bestimmung für sein Inkrafttreten vor.

B.5.2. Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die Gesetze bezüglich der Gerichtsorganisation, der Zuständigkeit und des Verfahrens sind auf laufende Prozesse anwendbar, ohne daß diese den Gerichtsinstanzen entzogen werden, vor denen sie gültig anhängig sind, und vorbehaltlich der gesetzlich bestimmten Ausnahmen. »

B.5.3. Es ist Aufgabe des Verweisungsrichters zu urteilen, ob die neue Bestimmung auf den vorliegenden Fall angewandt werden kann; bejahendenfalls wird die in der präjudiziellen Frage abgefaßte Beschwerde gegenstandslos.

B.6. Der Hof überweist die Rechtssache zurück an den Verweisungsrichter.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

überweist die Rechtssache zurück an den Verweisungsrichter.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Juni 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts